

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hundeservice Graz

Fassung vom **01.01.2019**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- **Ausfüllen des Hunde-Stammdatenblattes** Der Umfang der Betreuung durch den HUNDESERVICE-GRAZ wird individuell mit dem Hundehalter/der Hundehalterin festgelegt und im Hunde-Stammdatenblatt schriftlich festgehalten. Der/die HundehalterIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und hundebezogenen Daten vom HUNDESERVICE-GRAZ registriert und in die KundInnenkartei aufgenommen werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird selbstverständlich ausgeschlossen.
- **Der/die HundehalterIn versichert, dass der Hund sein/ihr Eigentum, gechipt und geimpft ist.** (Nachweis durch Impfpass).
- **Der Hund darf keine ansteckenden Krankheiten haben und sollte grundsätzlich gesund sein.** Chronische Erkrankungen oder Leiden stellen im Normalfall für die Betreuung keine Einschränkung dar, müssen aber vor Beginn der Betreuung oder Aufnahme angegeben werden. Sollte während der vereinbarten Betreuungszeit eine tierärztliche Versorgung von Nöten sein, wird Ihr Hund von Herrn Dr. Felix Pfleger, Moserhofgasse 61, 8010 Graz versorgt. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Hundebesitzer/von der Hundebesitzerin zu tragen. Nach Absprache besteht die Möglichkeit, einen Tierarzt/eine Tierärztin Ihrer Wahl in Graz beizuziehen.
- **Nachweis einer Haftpflichtversicherung.** Der HUNDESERVICE-GRAZ haftet während der Betreuungszeit nicht für Ihren Hund. Der/die HundehalterIn haftet während der Betreuung des Hundes für sämtliche Schäden, welche vom jeweiligen Hund trotz größtmöglicher Obsorge durch den HUNDESERVICE-GRAZ verursacht wurden.

Wir garantieren für eine artgerechte und auf den Hund abgestimmte Betreuung. Wir setzen voraus, dass der/die HundehalterIn alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen tätigt, damit eine bestmögliche Betreuung durch den HUNDESERVICE-GRAZ gewährleistet werden kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die bei uns abgegebenen Hunde das Gefühl genießen sollen, auf „Urlaub“ zu sein und nicht dressiert oder abgerichtet werden. Selbstverständlich beachten wir gerne Ihre Anweisungen bezüglich angelernter Kommandos und versuchen gewohnte Trainingseinheiten einzuhalten. Die Ablehnung einer Betreuung kann in einzelnen Fällen ohne weitere Begründung erfolgen!

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

1.2 Die AGB Hundeservice Graz schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGB Hundeservice Graz sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„**Beherberger**“: Ist der Hundeservice Graz, der die Hunde gegen Entgelt beherbergt.

„**Gast**“: Ist ein Hund, der Beherbergung in Anspruch nimmt

„**Vertragspartner**“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Besitzer oder Halter eines Hundes für einen Gast (Hund) einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„**Beherbergungsvertrag**“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Beginn und Ende der Beherbergung

3.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, den Gast ab 08.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu bringen

3.2 Der Gast ist durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 20.00 Uhr abzuholen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn der Gast nicht fristgerecht abgeholt wurde.

§ 4 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

4.1 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunsttag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

4.2 Außerhalb des festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 1 Monat vor dem Ankunsttag 40 % vom gesamten Arrangementpreis
- bis 1 Woche vor dem Ankunsttag 70 % vom gesamten Arrangementpreis
- in der letzten Woche vor dem Ankunsttag 90 % vom gesamten Arrangementpreis

bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Woche	In der letzten Woche
Keine Stornogebühren	40 %	70 %	90 %

Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

§ 5 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den der Gast / die Gäste verursachen.

§ 6 Pflichten des Beherbergers

Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind beispielhaft:

Tierärztliche Versorgung bei Erkrankung des Gastes / der Gäste

§7 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

§8 Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger nach Rücksprache mit dem Vertragspartner für tierärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die tierärztliche Betreuung veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Vertragspartner hiezu selbst nicht in der Lage ist.

Solange der Vertragspartner nicht kontaktiert werden kann, wird der Beherberger auf Kosten des Vertragspartners für tierärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner Entscheidungen treffen kann bzw. benachrichtigt worden ist.

Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche: offene Tierarzkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe